

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 22. August 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 22. August 1838 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer
" " Knoll

Referat des Hr. Raths Freyinger.

5125. Anzeige des Kassaamts, daß Friedrich Fichtner dem Executionsmanne Kost und Obdach verweigere mit der Bitte um weitere Verfügung.

In Folge der bestehenden Verordnungen hat der Steuerpflichtige außer dem unentgeltlichen Obdache täglich 6 xr zu bezahlen, die gewöhnliche Hausmannskost kann dem Executionssoldaten gegen Bezahlung des Menagegeldes nicht versagt werden, das Brod hat der Soldat selbst beizuschaffen, Mißbräuche einer ungebührlichen Verpflegsforderung sind hindan zu halten, und von den Kontribuenten nichts anders als die gesetzliche Executionsgebühr zu fordern. Hiernach hat sich das Kassaamt zu benehmen.

Referat des Hr. Raths Maurer.

5072. Taxator Neumarr um Enthebung von Führung der Mildengersorgungsfonds- u. Stadtpfarrkirchamtstaxrechnungen vom Jahre 1839 angefangen.

Von der Führung der beiden Taxrechnungen kann der Bittsteller nicht enthoben werden, um denselben aber zu erleichtern, wird dem Kassaamte aufgetragen, vom Militärjahre 1839 angefangen die Einsetzung der Brandsteuer, und anderen milden Sammlungen, die Einhebung u. Abfuhr der Wohnzinnse vom Exjesuitengebäude, u. die Verrechnung u. Auszahlung der auf Rechnung des Religions- oder Studienfondes für Kirche u. Schulen bestrittenen Kosten zu besorgen.

4929. Die Schulenbezirksaufsicht des Dekanats Steyr überreicht ein Gesuch des Schullehrers Benedikt im Ennsdorfe wegen Miethung eines Schulzimmers.

Ist dem Schullehrer Benedikt mittelst Dekret aufgetragen, ein Verzeichnis seiner sämtlichen Wochenschüler mit Anführung ihres Alters u. des Wohnortes ihrer Ältern in 14 Tagen hierher vorzulegen, u. sich zugleich zu äußern, welchem Anstande es unterliege, diejenigen Kinder, deren Eltern in einer andern Ortschaft wohnen, in die ihnen nächste oder überhaupt in eine andere Schule anzuweisen, dann den Sonntagsschulunterricht in einem andern Schulgebäude, wie es bei den Schulen im Aichet oder Steyrdorf der Fall ist, oder endlich diesen Unterricht den Knaben in der Stadtschule, dagegen den Mädchen in der Ennsdorferschule zu ertheilen, dem Schullehrer in der Stadt Johann Schiefermayr ist aufzutragen, in 14 Tagen hierher anzuzeigen, wie viel Wochen- u. wie viel Sonntagschüler seine Schule derzeit besuchen, wie viel allenfalls dort noch untergebracht werden könnten, und endlich, woher komme, daß einige Schüler aus der Stadt u. den angränzenden Ortschaften statt die Stadtschule, lieber die Ennsdorferschule besuchen, auch diese Kinder nahmentlich anzuführen. Dem Schullehrer Franz Kuhe in Steyrdorf endlich ist ebenfalls aufzutragen, in 14 Tagen hierher anzuzeigen, welche Kinder aus der Ortschaft Steyrdorf u. den anliegenden

Ortschaften die Schule im Ennsdorfe besuchen u. woher es komme, daß diese Kinder nicht lieber in eine näher gelegene Schule geschickt werden.

5069. Kreisamtsdecret dto. 13. d.M. N. 8632 wegen Vorlage der Instructionen etc. etc. für die hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten.

Ist eine Abschrift der 1830 errichteten Instruction für den Verwalter des hiesigen Mildtenversorgungs fonds, dann eine Abschrift des dem Hausmeister im Krankenhause vorgeschriebenen Tarifes in Hinsicht des Ausspeisens, eine Abschrift der Instruction für den Arzt und Wundarzt, für den Hausmeister im Krankenhause, für den Inspicienten im Krankenhause, der Instruction für die Obmänner, u. der für den Inspicienten des Bürgerspitals mittelst Bericht vorzulegen.

5043. Note des Hr. Stadtpfarrers wegen Ermächtigung der Kirchenvogteyen zu kleinen Ausgaben. Hiernach und mit Rücksicht auf die Note des Hr. Vorstadtpfarrers sub N. 5044 auf die sub. N. 4468 p. vorliegende kreisämtliche Kurrende unter Mitfertigung der geistlichen Vogteyen dahin Bericht zu erstatten, daß in Erwägung, daß es bei dem Drange der Geschäfte nicht möglich sei, über jede kleine nöthige Auslage Anzeige zu machen; daß es häufig unthunlich sei, bis zu deren Erledigung mit den Anschaffungen zuzuwarten, ob der obwaltenden Dringlichkeit, wie z. B. bei Bauführungen etc. etc. daß dadurch die Vogteyen wieder zum Theile in ihre früheren Rechte eingesetzt, unnütze Schreibereyen im Rechnungsprozeße u. weitere Gesuche vermieden werden würden, daß es allerdings zweckmäßig und nothwendig sei, den Vogteyen in Absicht auf kleine Baureparaturen, u. andere Stiftungsbedürfnisse eine mehrere Ermächtigung zu ertheilen, daß aber bei Bestimmung der Summe, bis zu welcher selbe zu verfügen hätten, darauf zurückzusehen sei, ob die Kirche eine Stadt- oder Landpfarrkirche sei, ob die Kirchengebäude größer oder kleiner seien, dann ob aus dem Kirchenvermögen nur die Herhaltungskosten der Kirche allein, oder auch von andern zu selber gehörigen Gebäude bestritten werden müssen.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär